

Pressemitteilung



24. Juni 2010

Abwassergebühren

Aufgrund verschiedener veröffentlichter Meinungen und Schreiben an die Verwaltung werden die wesentlichen Fakten für die rückwirkende Einführung der getrennten Abwassergebühr nochmals dargestellt.

Ursache für die rückwirkende Änderung der Abwassergebührenkalkulation ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 18.12.2007, worin entschieden wurde, dass ab sofort die Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser abzurechnen sind. Deshalb sind alle Abrechnungen ab 2007 betroffen und auch die Abrechnungen ab 2007 mussten unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gestellt werden.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht das Urteil im Jahr 2008 bestätigt hat, wurde ein Ingenieurbüro mit der fiktiven Aufteilung des gesamten Abwassersystems in Schmutz- und Regenwasseranteile beauftragt. Parallel dazu erfolgten die Vorarbeiten, um die Flächenermittlung durchzuführen. Die erforderliche Überfliegung konnte aus Witterungsgründen erst im Frühjahr 2009 stattfinden und das Zusammenführen und Ermitteln aller Daten somit erst im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen werden, so dass sich der Termin der Rückrechnung zwangsläufig ergeben hat.

Im Zuge der rückwirkenden Berechnung war die Verwaltung weiterhin gezwungen, die tatsächlichen Kosten der Jahre 2007 bis 2009 zu ermitteln und für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswassergebühr zugrunde zu legen. Abweichungen zur ursprünglichen Kalkulation konnten somit nicht vorgetragen werden, sondern waren dem jeweiligen Jahr zuzuordnen. Bis 2007 wurden zugunsten der Gebührenzahler nicht unerhebliche Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde verlagert, was sich gebührenmindernd auswirkte. Aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben ergibt sich dafür keinerlei Spielraum mehr, so dass es unweigerlich zu Kostensteigerungen kommen musste. Ursächlich dafür sind aber auch die umfangreichen Investitionen in die Abwasserbeseitigung durch die Kläranlage und den Anschluss der Ortschaften Mellrich und Berge. Die hohen Standards, die durch die Landesgesetzgebung an die Abwasserbeseitigung gestellt worden sind, wirken sich insbesondere in Anröchte kostensteigernd aus, weil hier keine Einleitung in fließende Gewässer, sondern immer in das Grundwasser erfolgt. Dies erfordert entsprechend dimensionierte Abwasserbehandlungsanlagen.

Die vorgenannten Ausführungen und weitere Gründe haben zu erheblichen Investitionen in den letzten Jahren geführt, die sich in steigenden Abwassergebühren niederschlagen. Da die Standards durch Landesvorgaben gesetzt sind und die Investitionen und der laufende Betrieb der Abwasseranlagen kostendeckend durch Gebühren finanziert werden müssen und deren Erhebung den gerichtlichen Vorgaben folgen muss, kommt es zu den berechneten Abwassergebühren. Dass die für drei Jahre rückwirkende Gebührenerhebung zu Unmut führt, ist verständlich. Wie in den Bescheiden ausgeführt, besteht aber nur der Klageweg innerhalb der 4-Wochen-Frist, weil das Widerspruchsverfahren in NRW abgeschafft wurde. Eine gerichtliche Überprüfung wird aufgrund von Klagen stattfinden, so dass nach Abschluss der Verfahren eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Gebührenveranlagung durch das Gericht vorliegt, was begrüßt wird.

Bei Fragen zu Zahlungsmodalitäten setzen Sie sich bitte direkt mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung.

V.i.S.d.P.: Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte,
Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: post@anroechte.de; Internet: www.anroechte.de

PM_Abwassergebühren